

## Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte

(Stand Oktober 2018)

(In Anlehnung an die VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (Stand August 2016 ))

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### I. Allgemeines, Definitionen

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der Auftragsbestätigung des Lieferers in Textform zustande.

2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Einzelne Definitionen:

„**Textform**“ ist eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, z.B. eine E-Mail.

„**Gebrauchter Liefergegenstand**“ ist ein Liefergegenstand, der nicht neu ist und von den Parteien als gebraucht bezeichnet wurde. Alle Tauschteile sind gebrauchte Liefergegenstände, ebenso alle als general- oder werksüberholt bezeichnete Liefergegenstände.

„**Zwischenhändler**“ sind alle Besteller, die den Liefergegenstand nicht als Endabnehmer beziehen.

„**Endabnehmer**“ ist, wer den Liefergegenstand zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Produktion nutzt.

„**Qualifiziertes Bedienpersonal**“ sind Personen, die durch den Lieferer oder eine nachweislich durch den Lieferer entsprechend geschulte Person an einer konkreten Maschine geschult wurden, oder von einer so geschulten Person nachweislich in den Umgang mit der Maschine eingewiesen wurden.

### II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug an den Lieferer zu leisten. Der Lieferer ist dazu berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder die Zahlung per Vorkasse zu verlangen.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferung erfolgt EXW Sindelfingen (Incoterms 2010). Wird der Transport des Liefergegenstandes vom Lieferer durchgeführt, erfolgt dieser mangels ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrag, auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers.
2. Die Lieferzeit („Liefertermin“) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet und der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

8. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

### IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht mit der Lieferung nach III. Ziffer 1 auf den Besteller über, also wenn der Lieferer den Liefergegenstand versandbereit zur Abholung bereitgestellt hat, bei von Abschnitt III Ziffer 1

abweichenden Vereinbarungen spätestens, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang nur dann maßgebend, wenn Werksvertragsrecht anwendbar ist. In diesem Fall muss die Abnahme unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Kaufvertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

#### **VI. Mängelansprüche**

1. Das Auftreten jeglicher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen/zu rügen. Die Anzeige hat an betriebsüblichen Werktagen des Lieferers nach MEZ zwischen 7 Uhr und 17 Uhr („Servicezeiten“) zu erfolgen. Der Lieferer wird nach der Anzeige von Mängeln an betriebsüblichen Werktagen des Lieferers innerhalb von 24 Stunden reagieren, an anderen Tagen verschiebt sich die Reaktionszeit entsprechend der werktäglichen Servicezeiten. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht innerhalb der in dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Werk, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung neu hergestellter Sachen haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VII - wie folgt:

##### a) Sachmängel

2. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
4. Vorbehaltlich nachfolgendem Satz ist der Mangel grundsätzlich am Montageort zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Lieferers, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke

der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Unabhängig vom Bestehen einer Support-Vereinbarung ist der Lieferer bei allen Lieferprodukten, die die technischen Voraussetzungen erfüllen dazu berechtigt, die Problembehebung telefonisch, online, unter Einbindung des Bedienungspersonals des Bestellers oder durch Aufschaltung auf die Maschine mittels Software zur Fernwartung (z.B TeamViewer) („Fernwartung“) zu versuchen. Der Besteller hat an der Fernwartung mitzuwirken. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

5. Hat der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Lieferer den Beginn der Nachbesserung und Ersatzlieferung von der Zahlung eines angemessenen Teils des Kaufpreises abhängig machen.
6. Der Lieferer trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaukosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Hat der Besteller den Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstanden sind.
7. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer kostenfrei zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
8. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
9. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
10. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
11. Der Lieferer haftet zudem nicht bei übermäßiger Beanspruchung des Liefergegenstandes. Der Liefergegenstand ist auf die Produktion im Einschichtbetrieb bei einer regulären fünf Tageweche ausgelegt. Übersteigt die Betriebszeit diesen Rahmen, liegt eine übermäßige Beanspruchung vor und es verkürzt sich die Frist nach Ziffer VIII angemessen. Ist eine Abnahme geschuldet und für den Beginn der Gewährleistungsfrist maßgeblich, verzögert sich die Abnahme jedoch aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, endet die Haftung des Lieferers spätestens 18 Monaten nach Anzeige der Abnahmebereitschaft.
12. Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um eine gebrauchte Sache handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung, die Haftung des Lieferers nach Abschnitt VII bleibt davon unberührt.

13. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

b) Rechtsmängel

14. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

15. Die in Abschnitt VI. 14 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 14 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss**

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
  - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **VIII. Verjährung**

1. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen.
2. Die Frist nach Ziffer 1 beginnt mit dem Gefahrenübergang des Liefergegenstandes.

### **IX. Softwarenutzung**

Sofern im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### **X. Besondere Bestimmungen bei Inbetriebnahme durch den Lieferer**

1. Der Lieferer schuldet die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nur, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
2. Hinsichtlich der Inbetriebnahme gelten die „Bedingungen für Reparaturen und Montagen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte sowie für Schulungen und Produktionsbegleitung“ des Lieferers entsprechend.
3. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Kaufpreis inklusive der mit der Inbetriebnahme verbundenen Dienstleistungen, diese Kosten betragen in der Regel maximal 10 % des Kaufpreises.

### **XI. Besondere Bestimmungen bei Verträgen mit Zwischenhändlern**

1. Bei Verträgen mit Zwischenhändlern gelten mangels gesonderter Vereinbarung die folgenden Bestimmungen.
2. Der Zwischenhändler ist zur Veräußerung des Liefergegenstandes an einen Endabnehmer, dessen Produktionsstandort für den Liefergegenstand sich außerhalb Deutschlands befindet, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers berechtigt. Verstößt der Zwischenhändler hiergegen („unberechtigter Weiterverkauf“), ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner hat der Zwischenhändler den Lieferer von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten die sich daraus ergeben. Der Lieferer ist im Falle eines unberechtigten Weiterverkaufs berechtigt, von dem Zwischenhändler eine Vertragsstrafe zu verlangen, in Höhe von 10% des Kaufpreises.
3. Der von dem Lieferer gewährte Wiederverkaufsrabatt auf den Kaufpreis ist vom Zwischenhändler zurückzuerstatten, sollte sich nach Abschluss des Kaufvertrages herausstellen, dass die vom Lieferer für die Gewährung des Wiederverkaufsrabattes geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.
4. Zur Abgabe von selbstständigen Beschaffenheitsvereinbarungen oder zur Zusage von Eigenschaften des Liefergegenstandes gegenüber dem Endabnehmer ist der Zwischenhändler nicht berechtigt.
5. Sofern und soweit der Zwischenhändler von dem Endabnehmer in Anspruch genommen wird, ist der Lieferer nur im Rahmen dieser Bedingungen gegenüber dem Zwischenhändler verpflichtet.
6. Der Zwischenhändler ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Lieferer abzugeben.

**XII. Besondere Bestimmungen zur Übertragung der Datennutzungsrechte**

1. Der Besteller überträgt dem Lieferer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von dem Liefergegenstand erzeugten Daten, sofern und soweit diese keinen Personenbezug aufweisen.
2. Diese Daten werden automatisch von dem Liefergegenstand an den Lieferer übermittelt.
3. Der Lieferer ist dazu berechtigt, die so erhobenen Daten für eigene Zwecke im Sinne der Produktentwicklung zu nutzen.

**XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von UN Kaufrecht.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

**RAS Reinhardt  
Maschinenbau GmbH**